

Aktenzeichen: 3 AZR 28/83

Bundesarbeitsgericht Dritter Senat

Urteil vom 23. April 1985
- 3 AZR 28/83 -

I. Arbeitsgericht
Duisburg

Urteil vom 28. Juni 1982
- 4 Ca 140/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 2. November 1982
- 8 Sa 1321/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Ruhen einer Witwenrente wegen eigenen Arbeitseinkommens

Gesetz:

BGB § 242 Ruhegehalt-Zusatzversorgung; GG Art. 3;
BetrAVG § 5; RVO §§ 1253, 1268; AVG § 45; RKG § 69;
Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Duisburg
(übereinstimmend mit: Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Zusatzversorgungskassen) §§ 27, 32, 34, 40, 55

Leitsätze:

1. Die Regelung einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes, nach der die Witwenversorgungsrente bei Arbeitseinkommen der Witwe bis auf eine angemessene Mindestversorgungsrente ruhen kann, verstößt nicht gegen Art. 3 GG oder das Betriebsrentengesetz.
2. Es liegt auch kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz darin, daß eine Witwe mit eigenem Arbeitseinkommen für die Dauer des Bezugs einer Witwenrente nach § 1268 Abs. 1 RVO beim Ruhen ihrer Betriebsrente nicht besser gestellt wird als berufsunfähige Betriebsrentner mit zusätzlichem Arbeitseinkommen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4
} AZR 28/83

} Sa 1321/82 Düsseldorf

Verkündet am
23. April 1985

taust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. April 1985 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Matthiesen und Dr. Schwarze für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. November 1982 - 8 Sa 1321/82 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Anspruch der Klägerin auf betriebliche Witwenrente ruht.

Der Ehemann der Klägerin war bei der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG beschäftigt. Deren Arbeitnehmer sind bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt D (im folgenden: ZVK), einer rechtlich unselbständigen Einrichtung der Beklagten, zusatzversichert. Die ZVK gewährt nach ihrer Satzung, die mit der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen übereinstimmt, unter anderem Versorgungsrenten für Witwen von Versicherten (§ 27 der Satzung). Die Höhe der Versorgungsrente ergibt sich aus dem Unterschied zwischen einer auf der Grundlage der gesamtversorgungsfähigen Zeit und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts des verstorbenen Ehemannes ermittelten Gesamtversorgung (§ 40 i. Verb. mit § 32 der Satzung) einerseits und bestimmten in § 40 Abs. 3 der Satzung aufgezählten Bezügen, zu denen in erster Linie die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung gehört, andererseits.

Nachdem der Ehemann der Klägerin am 7. Dezember 1978 verstorben war, erhielt diese ab 1. Januar 1979 von der ZVK eine Versorgungsrente in Höhe von 408,70 DM monatlich. Am 14. Mai 1979 nahm die Klägerin eine versicherungspflichtige Tätigkeit als Schaffnerin bei der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG auf. Die ZVK berechnete daraufhin die Versorgungsrente mit Bescheid vom 25. Oktober 1979 neu und setzte sie auf 46,60 DM fest. Sie stützte sich auf § 55 Abs. 4 der Satzung. Nach dieser Bestimmung ruht die Versorgungsrente einer Witwe, die, wie die Klägerin, aus der gesetzlichen Rentenversicherung Witwenrente nach § 1268 Abs. 1 RVO bezieht, in Höhe ihrer Ar-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

beitseinkünfte, soweit diese monatlich 425,-- DM übersteigen. Der Betrag von 46,60 DM, der der Klägerin belassen wurde, ist der Mindestbetrag, der nach § 55 Abs. 7 der Satzung in den Ruhensfällen des § 55 Abs. 2 bis 6 der Satzung zu zahlen ist.

Die Klägerin hat die Meinung vertreten, ihre Versorgungsrente als Witwe ruhe nicht. § 55 Abs. 4 der Satzung verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil er beim Zusammentreffen von Versorgungsrente und Arbeitseinkünften nicht danach unterscheide, ob beide Bezüge von einer Person oder von zwei Personen (Ehegatten) erdient seien. Die Ruhensregelung für Witwen müsse günstiger gestaltet sein als die in der gleichen Bestimmung enthaltene Regelung für Berechtigte, die Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit beziehen. Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr über den 1. März 1979 hinaus Versorgungsrente für Hinterbliebene in voller Höhe auszus zahlen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 25. Oktober 1979 aufzuheben und ihr die Hinterbliebenenrente in voller Höhe zu zahlen.

Die Beklagte hat die Meinung vertreten, die von der Klägerin beanspruchte Unterscheidung sei verfassungsrechtlich nicht geboten. In den Leistungsfällen, die in § 55 Abs. 4 der Satzung geregelt seien, werde von vornherein nur ein reduzierter Versorgungsbedarf angenommen. Der Satzungsgeber sei davon ausgegangen, daß die Arbeitsfähigkeit von Berufsunfähigen und Witwen, die die sogenannte "kleine Witwenrente" nach § 1268 Abs. 1 RVO, § 45 Abs. 1 AVG oder § 69 Abs. 1 RKG erhalten, nicht aufgeho-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

ben sei. § 55 Abs. 4 der Satzung wolle die Versorgungsrente an den tatsächlich anzunehmenden Versorgungsbedarf anpassen. Dadurch unterscheide die Regelung sich von beamtenrechtsähnlichen Versorgungssystemen, in denen es keine Leistungsfälle mit einem von vornherein herabgesetzten Versorgungsbedarf gebe. Nur für solche Versorgungsordnungen sei aber bisher von der Rechtsprechung die von der Klägerin geforderte unterschiedliche Behandlung von Ruhegeldempfängern und Witwen angenommen worden. Im übrigen sei die der Klägerin nach § 55 Abs. 7 der Satzung verbleibende Mindestrente zur Vermeidung eines dem Gleichheitssatz widersprechenden Ergebnisses ausreichend.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision bittet die Klägerin um Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Versorgungsrente der Klägerin ruht bis auf den Betrag von 46,60 DM monatlich, den die Beklagte ihr belassen hat.

I. Nach § 55 Abs. 4 der Satzung der Zusatzversorgungskasse ruht die Versorgungsrente einer Witwe, die unter § 40 Abs. 4 der Satzung fällt, unbeschadet des Absatzes 7 in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese monatlich 425,-- DM übersteigen.

Die Klägerin fällt unter § 40 Abs. 4 der Satzung. Sie erhält eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung



- 5 -

- 5 -

nach § 1268 Abs. 1 RVO. Ihr Arbeitseinkommen aus der Tätigkeit bei der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG übersteigt den Betrag von 425,-- DM so erheblich, daß ihr Anspruch auf Versorgungsrente bis auf den Mindestbetrag nach § 55 Abs. 7 der Satzung in Höhe von 46,60 DM monatlich ruht.

II. Die Ruhensregelung des § 55 Abs. 4 der Satzung verstößt nicht gegen das Betriebsrentengesetz.

Sie bedeutet allerdings die Anrechnung des Arbeitseinkommens der Klägerin. Das ist nicht durch § 5 BetrAVG ausgeschlossen. In dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber die Anrechnung von Versorgungsbezügen auf Betriebsrenten unter bestimmten Voraussetzungen untersagt. Darüber, ob die Anrechnung von Arbeitseinkommen erlaubt ist, enthält das Gesetz keine Regelung (vgl. Höfer/Abt, BetrAVG, Bd. I, 2. Aufl., § 5 Rz 30; Höhne/Heubeck/Rau/Paulsdorff/Weinert, BetrAVG, Bd. I, 2. Aufl., § 5 Rz 59; Blomeyer/Otto, BetrAVG, § 5 Rz 149; BGH Urteil vom 16. März 1981 - II ZR 222/79 - AP Nr. 10 zu § 7 BetrAVG, zu III der Gründe).

Ob andere Grundsätze die Anrechnung von Arbeitseinkommen auf Betriebsrenten verbieten, ist umstritten. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (aaO) kommt es nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit allein darauf an, was die Parteien insoweit vereinbart haben. Andere wollen die Anrechnung ausschließen, weil sonst die tatsächliche Arbeitsleistung ohne Honorierung bliebe (vgl. Steindorff in BB 1973, 1129, 1134; Gröbing in AuR 1977, 42, 44). Blomeyer/Otto (aaO Rz 149, 150) halten jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem es um eine Gesamtversorgungszusage geht, die auf das zuletzt vor dem Eintritt in den Ruhestand erzielte Arbeitseinkommen abstellt (vgl. § 34 der Satzung), eine Anrechnung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

von Arbeitseinkommen auf die Gesamtversorgung für zulässig, weil sich das Ziel der Versorgungszusage und das Ziel der Arbeitstätigkeit im Ruhestand deckten. In diesem Fall bezwecke die Versorgungszusage eine Fortführung des zuletzt erzielten Lebensstandards, soweit dies durch die eigene Arbeitskraft nicht mehr erreichbar ist.

Die Frage muß nicht abschließend geklärt werden. Der Senat hat im Anschluß an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1977 - 2 BvR 407/76 - (BVerfGE 46, 97 = AP Nr. 112 zu Art. 3 GG) in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß sich die Anrechnungsbezugnis im Fall der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst jedenfalls daraus ergibt, daß diese allein aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Deshalb erscheint es - wie im Beamtenrecht - dem Grunde nach gerechtfertigt, einschränkende Regelungen vorzusehen, wenn in einer Person mehrere Versorgungsansprüche oder ein Versorgungsanspruch und ein Einkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst zusammenkommen (vgl. Urteil vom 16. Februar 1978 - 3 AZR 624/76 - AP Nr. 178 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu I 2 a der Gründe). Daran ist festzuhalten.

III. Die Ruhensregelung des § 55 Abs. 4 der Satzung verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

1. Das Ruhen der Versorgungsrente wirkt sich für die betroffene Witwe in der Weise aus, daß diese im ungünstigsten Fall die Mindestversorgungsrente und die aus Weiterversicherungsbeiträgen stammenden Erhöhungsbeträge erhält (§ 55 Abs. 7 der Satzung). Dadurch wird sie aber im Vergleich zu anderen Versorgungsberechtigten, deren Versorgungsrenten ruhen, nicht ungleich behandelt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

a) Der Umstand, daß die Versorgungsrente nicht von ihr selbst, sondern von ihrem verstorbenen Ehemann verdient wurde, das anzurechnende Arbeitseinkommen aber aus ihrer eigenen Tätigkeit stammt, zwingt nur dazu, daß die Versorgungsrente nicht in voller Höhe entfallen darf. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 11. Oktober 1977 (aaO, zu B II 2 b der Gründe) ausgeführt hat, muß beim Zusammentreffen von eigenen Bezügen der Witwe mit Witwenrente wenigstens ein Rest des von dem verstorbenen Ehegatten verdienten Versorgungsanspruchs erhalten bleiben. Als gleichheitswidrig wurde angesehen, daß der Gesetzgeber in einem solchen Fall unter den zahlreichen Kürzungsmöglichkeiten die ungünstigste gewählt hatte, die dazu führte, daß der Witwe von den Versorgungsbezügen des verstorbenen Ehemanns kein Pfennig verblieb. Eine solche Fallgestaltung ist hier jedoch nicht gegeben. § 55 Abs. 7 der Satzung stellt sicher, daß die Witwenrente durch Anrechnung eigenen Arbeitseinkommens der Klägerin nicht völlig aufgezehrt wird. Eine solche Regelung hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 16. Februar 1978 (aaO, zu I 5 a der Gründe) als denkbar und zur Vermeidung eines gleichheitswidrigen Ergebnisses ausreichend bezeichnet. Daran ist festzuhalten.

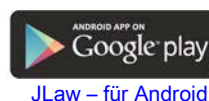
b) Darin, daß die Mindestrente nach § 55 Abs. 7 der Satzung auch in anderen Ruhensfällen belassen wird, liegt ebenfalls kein Verstoß gegen das Differenzierungsgebot des Art. 3 GG zum Nachteil der Klägerin.

Zwar hat der Senat in seiner Entscheidung vom 30. Oktober 1980 (- 3 AZR 1177/78 - AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Zusatzversorgung) die Auffassung vertreten, im Falle des Zusammentreffens von Hinterbliebenenrente und Dienstbezügen müsse der überlebende Ehegatte günstiger

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gestellt werden als eine Person, die neben ihrer selbst verdienten Versorgungsrente noch Dienstbezüge aus eigener Tätigkeit im öffentlichen Dienst erhalte. Das ist auf Kritik gestoßen. Clemens hat in seiner Anmerkung zu dieser Entscheidung (AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Zusatzversorgung) die Ansicht vertreten, bei einer am Alimentsprinzip ausgerichteten Versorgungsregelung könne es nicht verfassungswidrig sein, wenn der dem Hinterbliebenen belassene Versorgungsanteil angemessen sei, diese Regelung aber in gleichem Maße auch für den Versorgungsberechtigten gelte, der beide Bezüge für seine eigene Tätigkeit erhalte. Auch Gilbert/Hesse (Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, Satzung der VBL B, § 65 Anm. 10 a) sind der Entscheidung des Senats nicht gefolgt. Sie halten eine die Witwe begünstigende Differenzierung deshalb nicht für verfassungsrechtlich geboten, weil beide Fälle nicht vergleichbar seien. Unter Bezugnahme auf die - soweit ersichtlich nicht veröffentlichte - Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 4. Oktober 1982 (- 5 U 141/81 -) führen sie aus: Der Versorgungsanspruch aus eigenem und aus abgeleitetem Recht diene nur noch der Alimentierung des hinterbliebenen Ehegatten, also einer Person. Der Versorgungsanspruch des im Ruhestand befindlichen früheren Arbeitnehmers, der mehrere Beschäftigungsverhältnisse wahrgenommen habe, diene hingegen der Alimentation des Anspruchsinhabers und seines etwa noch lebenden Ehegatten. Diese Fallgestaltungen zwingen nicht zur Unterscheidung dahingehend, daß die Witwe bevorzugt werden müsse. Das hält der Senat für überzeugend. Soweit sich aus seinem Urteil vom 31. Oktober 1980 etwas anderes ergibt, wird daran nicht festgehalten.

2. Entgegen der Auffassung der Klägerin stellt es auch keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar, daß § 55



Abs. 4 der Satzung der Zusatzversorgungskasse die tatbestandlichen Voraussetzungen des Ruhens der Versorgungsrente im Falle der Klägerin ebenso regelt wie bei einem Versorgungsberechtigten, bei dem der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Diese Regelung findet, worauf die Beklagte zu Recht hingewiesen hat, ihren sachlichen Grund darin, daß bei Berufsunfähigen und bei Witwen, die, wie die Klägerin, aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen ihres geringen Alters nur eine eingeschränkte Hinterbliebenenversorgung erhalten (vgl. § 1268 Abs. 1 i. Verb. mit § 1253 Abs. 1 RVO), davon auszugehen ist, daß eine weitere Berufstätigkeit erwartet werden kann (vgl. Kleeberger, Das Satzungsrecht der kommunalen Zusatzversorgungskassen, C § 55 der Muster-satzung, Anm. 6; Gilbert/Hesse, aaO, Anm. 10).

Dr. Dieterich

Schaub

Dr. Peifer

Matthiessen

Dr. Schwarze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)